

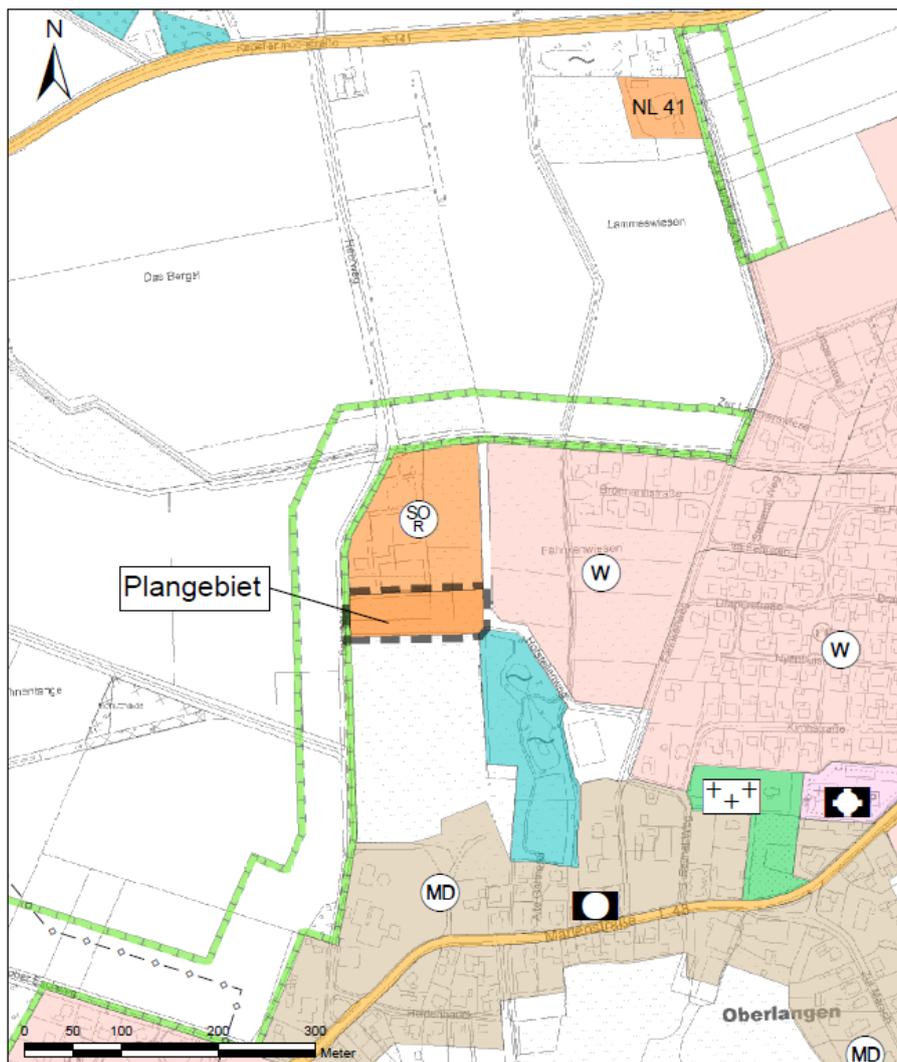


## Samtgemeinde Lathen - Bekanntmachung

### **48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Reiterhof Gerdes Oberlangen-**

Der Landkreis Emsland hat zur die vom Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 29.02.2024 beschlossenen 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 22.05.2024, Az.-Ob.65-610-516-01/48, Az. 65-610.40/2104/2024/175 mitgeteilt, dass eine abschließende Prüfung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgen konnte. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) gilt die Genehmigung der vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 29.02.2024 beschlossenen 48. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf der Frist damit als erteilt.

Der Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



#### Legende

-  Sondergebiet "Reiterhof"
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (Mo.-Do. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr; 14.30 Uhr – 16.00 Uhr, Fr. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter [www.sg-lathen.de](http://www.sg-lathen.de) / Verwaltung / Bauen und Wohnen / Flächennutzungspläne (rechtsverbindlich) und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lathen, den 13.06.2024



- Helmut Wilkens -